

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

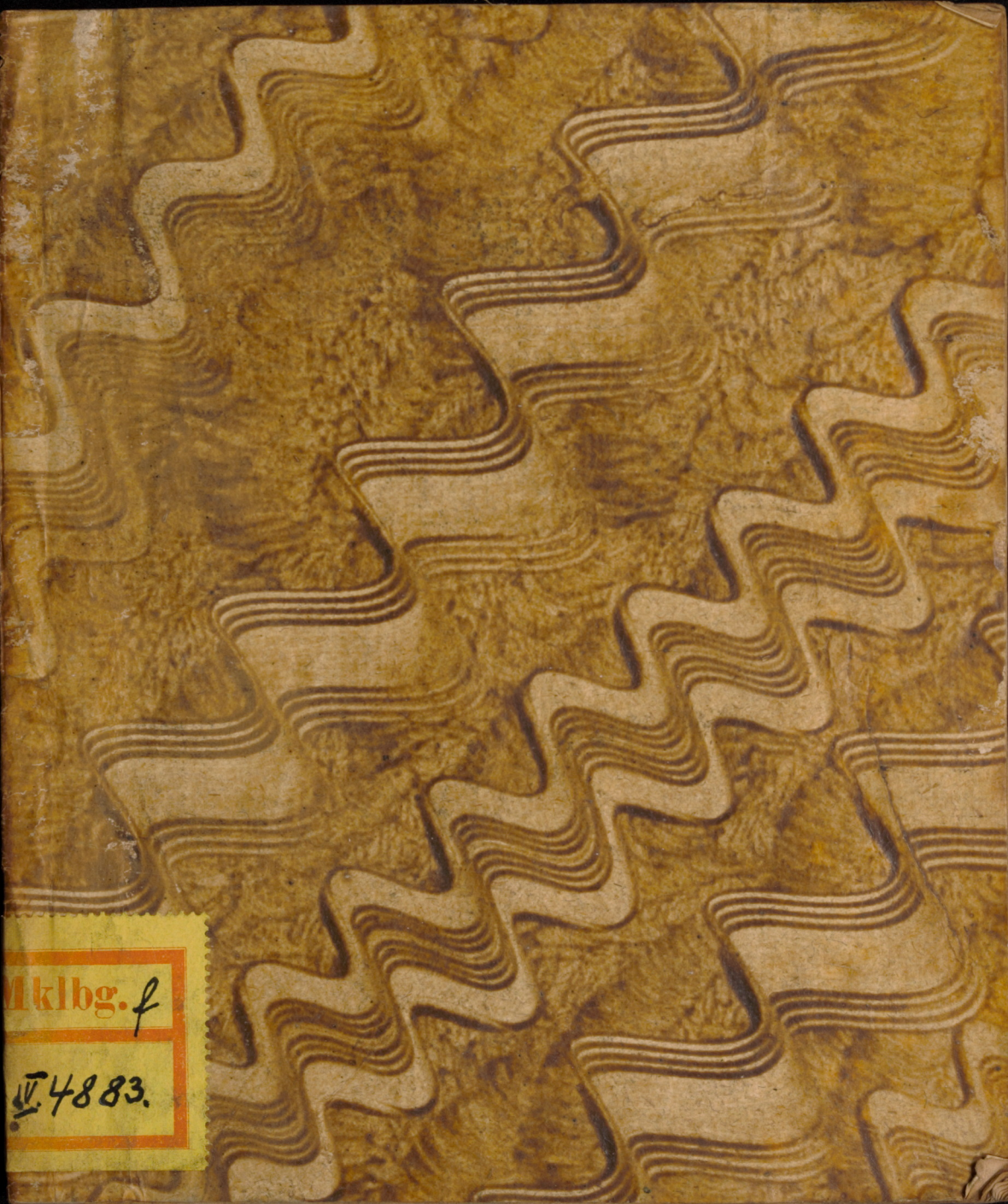
Herzoglicher hoher Confirmations-Brief, über die Errichtung und Artickel der Vierten Schwerinschen freywilligen Leichen Beytrags-Gesellschaft : Vom Dato Schwerin, den 7ten April 1772 : Mit dem Abdruck der von der Vierten Schwerinschen Leichen-Beytrags-Gesellschaft getroffenen und bewilligten Vereinbarung und Artickeln, zu Errichtung und Fortsetzung derselben

Schwerin: gedruckt bey W. Bärensprung, 1772

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1796835390>

Druck Freier  Zugang





Mklbg. f

4883.



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1796835390/phys_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1796835390/phys_0001)



Muller / IV
4883

Herzoglicher hoher
Confirmations-Brief,
über
die Errichtung und Artickel
der Vierten
Schwerinschen
freywilligen
Leichen-Beitrags-Gesellschaft.

Vom Dato Schwerin, den 7ten April 1772.

Mit
dem Abdruck
der
von der Vierten Schwerinschen Leichen-Beitrags-
Gesellschaft getroffenen und bewilligten
Vereinbarung und Artickeln,
zu
Errichtung und Fortsetzung
derselben.

Schwerin, gedruckt bey W. Bärensprung, Herzog. l. Hofbuchdrucker. 1772.

Sir Friederich,

Von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr, 2c. 2c.



Ich kund und bekennen hie-
mit für Uns und Unsere Succes-
sores, regierende Herzoge zu
Mecklenburg und sonst Jeder-
mann; Als Uns die zu einer vierten freywilli-
gen Leichen-Beitrags-Gesellschaft hieselbst sich
vereinbaret habende Personen, durch ihre er-
wählte Deputatos und Repräsentanten suppli-
cando unterthänigst angelanget, Wir geruhe-
ten in Gnaden, die bis auf Unsere höchste Ge-
neh-

A 2



nehmigung und Bestättigung von ihnen getroffene
 Vereinbarung zu Errichtung und Fortsetzung
 sothaner hiesigen Vierten Leichen-Beytrags-Gesellschaft, in welcher, in Conformität der von Uns
 bereits bestättigten Ersten, Zwothen und Dritten
 Leichen-Beytrags-Gesellschaften für die Hinter-
 bliebenen eines durch den Tod abgehenden
 Mitgliedes ein gewisser zu den Leichen- und son-
 stigen Kosten bestimmter gesellschaftlicher Bey-
 trag versichert wird, Landes-Herrlich zu appro-
 biren und die submissert eingereichten von ihnen
 verabredeten Neun und Zwanzig Punkte, als
 ein Conventional-Gesetz der Gesellschaft zu be-
 stättigen, auch besonders die Innhalt des XXVIII.
 Punkts nachgesuchte höchste Versicherungen zu
 ertheilen: Daß Wir darauf kein Bedenken ge-
 funden, sothanen unterthänigsten Petitis in Gna-
 den zu deferiren, mithin nicht nur diese Vierte
 freiwillige Schwerinsche Leichen-Beytrags-Gesellschaft, nach ihrer ganzen Einrichtung, gnä-
 digst approbiret, sondern auch die originaliter
 hiebey angehefteten verabredeten Punkte, von
 welchen Wir eine beglaubte Abschrift ad Acta
 legen lassen, dem ganzen Innhalt nach genehmi-
 get und bestättiget haben. Thun auch solches,
 Kraft dieses, so viel aus Landes-Fürstlicher ho-
 her

her Obrigkeitlicher Autorität und Gewalt, auch
 von Rechts- und Gewohnheits wegen, geschehen
 soll, kann und mag, nochmals wissend und wohl-
 bedächtig, der Gestalt und also, daß alle jetzige
 und künftige Mitglieder dieser Vierten freywilli-
 gen Schwerinschen Leichen : Beytrags : Gesell-
 schaft sich diesen durch den Druck bekannt zu ma-
 chenden und einem jeden von ihnen mitzutheilen-
 den Neun und Zwanzig Artickeln gemäß bezeigen,
 und dagegen dasjenige, was darinn, in Anse-
 hung des Leichen : Beytrags und sonst stipuli-
 ret worden, ungehindert zu gewärtigen haben
 sollen.

Wir ertheilen dabey dieser von Uns ge-
 nehmigten Vierten Gesellschaft, die Landes-
 Herrliche unterthänigst erbetene Versicherung,
 daß die Leichen : Beytrags : Gelder von aller
 Bekümmerung frey seyn, und zum Nachtheil der
 Hinterbliebenen mit keinem Arrest sollen belegt
 werden dürfen, imgleichen, daß die ganze Ge-
 sellschaft, sie sey Kläger oder Beklagte, keinen
 andern als den befreyeten Gerichts : Stand vor
 Unserer Herzogl. Regierung haben, und ihre
 Rechts : Handel von derselben jederzeit summa-
 riissime untersucht und entschieden werden sollen,

A 3

und



und endlich auch, daß bloß Leute vom Civil-Stande in diese Gesellschaft aufgenommen werden.

Uebrigens aber Uns und Hochgedachten Unsern Successoribus an Unserer Landes-Fürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten unnachtheilig, auch einem jeden an seinem erweislichen Recht unschädlich. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Innsiegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 7ten April 1772.

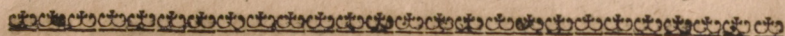
Friederich, S. z. M.



L. F. G. v. Bassowiz.

Confirmations-Brief,
über
die Errichtung und Artikel
der Vierten Schwerinschen Lei-
chen-Beytrags-Gesellschaft.

Ab.



Abdruck,

der von der

Vierten

Schwerinschen Leichen = Beytrags = Gesellschaft

getroffenen und bewilligten

Vereinbarung und Artickeln, zu Errichtung und

Fortsetzung derselben.

§. I.

Die Gesellschaft soll vor der Hand überhaupt aus Zweyhundert und Vier Mitgliedern bestehen, von welchen Zweyhundert und Ein stets einen gleichen Beytrag machen; drey aber von aller Ausgabe frey sind.

§. II.

Zu Mitgliedern werden jezo diejenigen Personen, welche ihre Absicht einer solchen Anstalt beizutreten, mittelst der Unterschrift ihres Namens schon geäußert haben, ohne Unterscheid, wenn ihrer auch mehr denn Zweyhundert und Vier seynsollten, angenommen.

Alle andere, welche inskünftige Mitglieder der Gesellschaft werden wollen, müssen

a)

a) wie jene, sich zur Christlichen Religion bekennen, und ihrem Stande nach, wenigstens gute ehrliche Bürger seyn. Personen, die im Militair: Stande stehen, werden bey dieser Gesellschaft ausgeschlossen. Dabeneben

b) vor der Reception gewissenhaft anzeigen, daß sie nicht unter 16 und nicht über 50 Jahre alt sind, und auch gewissenhaft bewahrheiten, daß, so wie es der Augenschein alsdann bezeugen wird, sie vor kurzer Zeit keine solche Krankheit gehabt, oder ihnen noch anlebe, deren Folge ein baldiges Absterben befürchten lasse. Auswärtige aber haben von einem Medico ihres Orts das Zeugnis beizubringen, wie deren Gesundheits: Umstände beschaffen sind.

Fände es sich aber in der Folge, daß bey dieser Anzeige und Bescheinigung ein Betrug gespielt worden, so wird das Mitglied dafür mit der Ausschließung aus der Gesellschaft, und dem Verlust aller gethanen Beyträge, bestraft.

§. III.

Nicht nur Einwohner der Stadt Schwerin, sondern auch aus anderen Orten werden zu Mitgliedern der Gesellschaft angenommen; letztere aber müssen gleich bey ihrer Meldung einen Bevollmächtigten in Schwerin anzeigen und bestellen; bey welchem die Gesellschaft die Prästanda wahrnehmen könne. Alle Versäumnis ihres Bevollmächtigten, fällt ihnen als ihre eigene gesetzmäßig zur Last. Diese Bevollmächtigte

9
tigste stimmen auch für die Abwesenden, so oft die Stimmen der Gesellschaft erfordert werden.

§. IV.

Bei der Aufnahme zahlet ein jedes Mitglied 36 fl. Mecklenb. Valeur, oder in N. Zwdr. zu 31 fl. gerechnet, Eintritts-Geld, und für den Receptionsschein 4 fl. gleicher Münz-Sorte. Der Receptionsschein wird nach dem Formular sub lit. A. eingerichtet. A

§. V.

Stirbet ein Mitglied, so melden es dessen Hinterbliebene den dreien Deputatis der Gesellschaft, (S. §. XVI.) mit Einlieferung des Receptionsscheins, und wenn das Mitglied ausserhalb Schwerin gewohnt, mit einem Schein von dem Prediger des Orts über das Absterben desselben.

§. VI.

Alsdann zahlet der Casse-Verwalter innerhalb 24 Stunden nach der Meldung, den Hinterbliebenen funfzig Rthlr. Mecklenb. Valeur, oder in N. Zwdr. zu 31 fl., an Leichen-Beitrags-Geldern, gegen Quittung aus.

§. VII.

Dieser Todes-Fall wird durch den Gesellschafts-Bothen unverzüglich allen Mitgliedern kund gemacht, und
B und

und ein jeder derselben hat den Bothen so gleich, oder doch innerhalb 10 Tagen, die festgesetzten 12 fl. Mecklenb. Valeur, zu bezahlen. Für Auswärtige wird dieser Beytrag durch ihre Bevollmächtigte besorgt.

Unterläßt aber jemand den Beytrag dieser 12 Schillinge, so soll er nach verflossenen 10 Tagen, a Dato der Ansage, bloß durch diese Unterlassung, aller Rechte eines Mitgliedes und aller bisher zur Casse gethanen Beyträge, ohne alle weitere Nachsicht, verlustig seyn.

§. VIII.

Mehr als 12 fl. bey jedem Gesellschaftlichen Todesfall soll niemals beygetragen werden, es wäre dann, daß in dem kaum zu vermuthenden Fall, da aus Mangel an neuen Mitgliedern, keine 201 Personen bey der Gesellschaft vorhanden seyn sollten; so tritt in diesem unerwarteten Fall die Gesellschaft per Currende zusammen, und die mehresten Vota bestimmen, wie es alsdann gehalten werden soll, und solche werden für gerecht angenommen.

§. IX.

Wenn ein Mitglied aus der Stadt Schwerin wegzieht, oder auch nur verreiset; so muß er nicht nur die Anstalt machen, daß ein Bevollmächtigter seine Gesellschaftlichen Obliegenheiten wahrnehme, sondern es muß auch derselbe, damit er nicht wegen
etwas



etwaniger Versäumnis seines Beytrags, seine Rechte verlustig werde, hievon den zweyten Deputatum Anzeige machen.

§. X.

Ein Mitglied, das an Eintritts-Geld und übrigen Beyträgen 45 Rthlr. bezahlet hat, ist so dann von allen weiteren Beyträgen frey, und seine Hinterbliebene bekommen dennoch bey seinem Absterben, die 50 Rthlr. Mecklenb. Valeur Leichen-Beytrags-Gelder.

In seine Stelle aber wird sofort, nach von ihm bengebrachtter Bescheinigung, daß er 45 Rthlr. beygetragen habe, ein Expectante aufgenommen.

§. XI.

Expectanten werden bey der Gesellschaft zu allen Zeiten angenommen, so bald selbige durch die Landesherrliche höchste Bestätigung zur Consistenz gekommen ist. Wer nemlich Lust hat, der Gesellschaft beyzutreten, meldet dieses, und daß er die §. II. erwehnte Bedingung bey der Aufnahme erfüllen wolle, dem dritten Deputato, (S. §. XIX.) wobey er, wenn er auswärts wohnet, seinen Bevollmächtigten in Schwerin, namhaft machen muß, und darauf gegen Erlegung von 6 fl. einen Expectanten-Schein, nach dem am Ende dieser Puncte sub. Lit. B. beygefügten Formular empfängt. Sein Name wird in

B 2

Das

das Expectantenbuch, nach dem Dato und der Ordnung, wie sie sich gemeldet, unter den Nummern 1. 2. 3. und so weiter, aufgezeichnet.

§. XII.

So bald ein Mitglied stirbt, oder sonst abgethet, wird solches dem ersten vorhandenen Expectanten oder seinen Bevollmächtigten kund gemacht, der alsdann innerhalb zweien Tagen die Anzeige und Bescheinigung (S. §. II.) nebst seinen Expectantenschein einbringen, und dabey 36 fl. Mecklenb. Baieur Eintritts-Geld, und 4 fl. für den Receptionsschein bezahlen muß. Versäumet er dieses, so wird nach verfloßenen zweien Tagen, ohne weitere Anregung, der folgende Expectant recipirt.

§. XIII.

Ein Mitglied der Gesellschaft, oder ein Expectant, der wegen seiner Vergehungen mit einer infamirenden Strafe belegt wird, höret dadurch auf ein Mitglied oder Expectant der Societät zu seyn, und hat also weiter keinen Theil an den Rechten der übrigen Mitglieder.

§. XIV.

Ein Hundert Reichs-Thaler müssen in der Cassa stets bereit liegen, auf dem Fall, wenn innerhalb 8 Tagen zwey Mitglieder versterben sollten. Die übr-

übrigen Einflüsse der Casse, so wohl aus den Eintritts- als Expectanz- und Receptions-Schein-Geldern werden zu Bestreitung aller und jeden Neben-Kosten berechnet, und dazu völlig hinlänglich seyn. Sollte indessen wieder alle Erwartung eine kleine Anlage für unumgänglich nöthig seyn, so wird solche ihrem ganzen Betrag sowohl, als nach ihrer Ursache, der Gesellschaft durch ein Meßive vorher kund gemacht.

§. XV.

Sollte es sich ergeben, daß in dieser Gesellschaft der Mann vor seiner Frau mit Tode abginge, und letztere ein Mitglied dieser Gesellschaft seyn, sie sich aber nach Verlauf einiger Zeit in solche Umstände gesetzt sähe, daß ihr der Beytrag zu schwer würde, und sich dieserhalb bey den Deputatis meldete; so sollen die Repräsentanten sich nach den Umständen dieser Wittwe genau erkundigen. Fände es sich nun, daß ihre Angabe gegründet, so soll ihr der Beytrag erleichtert, und sie soll bey einem Serbe-Fall nicht mehr als 6 fl. bezahlen, dagegen werden bey ihrem Absterben den Hinterbliebenen auch nur 25 Rthlr. zu gestellt. Würde aber befunden werden, daß eine solche Wittwe notorischer Armuth halber gar nichts beytragen könnte; so soll bey ihrem Absterben den Hinterbliebenen dasjenige, was sie seit ihrem Eintritt zu der Gesellschaft erweislich beygetragen, wiedergegeben werden, und sie tritt hiedurch aus der Gesellschaft. Solche Wittwen aber, die jetzt von Anfang in

dieser Gesellschaft als Wittwen mit eingetreten, sind hierunter nicht begriffen, sondern diese müssen allemal gesetzmäßig ihren völligen Beitrag leisten. In beyden ersten Fällen wird ein Expectant in der Gesellschaft eingerückt.

§. XVI.

Alles Nöthige dieser Gesellschaft kann durch drey beständige Deputatos, und zweene beständige Repräsentanten der Gesellschaft, nebst einen Bothen, hinlänglich wahrgenommen werden.

Der Erste Deputatus ist Haupt: Rechnungs-Führer.

Der Zweyte besorget die Einnahme bey Todes-Fällen.

Der Dritte die Annnehmung der Expectanten und der eintretenden Mitglieder.

§. XVII.

Der Erste Deputatus, als Haupt: Rechnungs-Führer, hat die Gesellschafts-Lade, welche mit zwey Schlössern versehen und mit Eisen beschlagen, in seiner Verwahrung. Zu dieser Lade hat der 2te Deputatus den einen, und der 3te Deputatus den zweyten Schlüssel. Hierinnen werden so wohl die von dem
zwothen

zweiten Deputato erhobenen Beyträge bey Todes-Fällen, als auch die von dem 3ten Deputato empfangene Expectanz: und Reception: Schein: Gelder, verwahrlich bengelegt. Hievon bezahlt er so wohl die bey jedem Todes-Fall fälligen Fünzig Rthlr. Mecklenb. Valeur, als auch sonstige zufällige nöthige Ausgaben, und leget seine geführte Haupt: Rechnung nach Ablauf eines jeden Jahrs vor den beyden Repräsentanten, und die desfalls expresse aus der Gesellschaft geforderten 12 abwechselnden Mitglieder, gehörig ab.

§. XVIII.

Der 2te Deputatus hält ein Buch, worinnen die Namen aller Mitglieder nach der Reihe verzeichnet stehen, das Absterben oder der sonstige Abgang eines Mitgliedes bemerkt, und der dafür eingerückte Expectant angeschrieben wird. Nach dieser Liste besorget er die Ansage zu dem jedesmaligen Beytrag bey Todes-Fällen, giebt dem Boten einen Ansage-Zettul, worauf der Name des Verstorbenen und der Tag seines Absterbens bemerkt, demnächst aber die Namen der Beytragmachenden Mitgliedern nach der Reihe stehen, und empfängt nach der Ansage den Zettul wieder zurück. Nach Verfließung von 10 Tagen liefert er die erhobenen Beyträge an den 1sten und 3ten Deputatum gegen Quitung ab, und zeigt zugleich an, wenn etwa ein Mitglied nicht bezahlt hat.

§. XIX.

Der 3te Deputatus hält ein Expectanten-Buch, worinn alle, welche sich zum Beytritt der er-richteten

richteten Gesellschaft melden, und von 1. an, nach der Reihe, numeriret, mit Beyfügung des Tages, da die Meldung geschehen ist, und bey einem Auswärtigen mit Anmerkung seines hiesigen Bevollmächtigten, aufgeschrieben werden. Er giebt dem Expectanten: Schein, und erhebet die Gebühren. Er meldet dem ersten Expectativirten in der Ordnung, wann eine Stelle für ihn erlediget ist, empfängt 2 Tage hernach desselbigen Bescheinigung, Antritts- und Reception: Schein Gelder, oder bey deren Ausbleibung recipiret er den, in der Reihe folgenden Expectanten. Die erhobenen gesellschaftlichen Gelder liefert er (nach Abzug dessenigen, was dem Bothen gehöret) nach Ablauf eines jeden Quartals, an die Cassa, und empfängt darüber von den zween übrigen Deputatis einen Empfang: Schein.

§. XX.

Denen beständigen Deputatis werden bey dieser Bemühung nicht nur alle in Angelegenheiten der Gesellschaft habenden Ausgaben aus der Cassa erstattet, sondern sie sind auch für ihre Person von allen gesellschaftlichen Ausgaben frey, und haben dennoch einen Leichen: Beytrag von 50 Rthlr. Mecklenb. Valeur, wie ein anderes Mitglied dieser Gesellschaft, bey ihrem Absterben zu gewärtigen.

§. XXI.

Einem jeden von den drey beständigen Deputatis stehet es frey, sein Officium, welches er sonst bey

bey ordentlichen Verhalten, Zeit, Lebens fortführet,
 mit dem Ende des Jahrganges, nach abgegebenen
 Büchern, Papieren, Rechnungen und Geldern nie-
 der zu legen, und an die Stelle eines ordentlichen
 Mitgliedes zu treten, wenn er alle Prästanda dessel-
 ben, von der Zeit an, ordentlich leisten will. Von
 den Eintritts-Geldern bleibt er dispensiret.

Daß ein Deputatus ohnehin seine Frau nach
 §. 2. lic. B. zum Mitgliede aufnehmen lassen könne,
 verstehet sich von selbst.

§. XXII.

Der Bothe wird zum Schicken in allen gesell-
 schaftlichen Angelegenheiten, so wohl von Deputatis
 als Repräsentanten gebraucht. Er muß also seine ihm
 aufgebene Gewerbe fleißig und getreu verrichten,
 sich in keine der Gesellschaft angehende Vorfällenhei-
 ten mischen, sondern sein Amt in der Stille und mit
 aller Bescheidenheit abwarten und in den Gesellschafts-
 Angelegenheiten nichts weiter thun und ausrichten,
 als wozu er von den Deputatis und Repräsentanten
 beordert wird.

Für seine Dienste sollen Ihm bey seinem Ab-
 sterben Funfzig Rthlr. Mecklenb. Valeur versichert
 seyn. Ueberdies zahlet der Dritte Deputatus den
 Bothen, für jeden ausgebrachten Expectanz- oder Re-
 ceptions-Schein, zweene Schillinge.

E

§. XXIII.



§. XXIII.

Gehet ein Deputatus oder Bothe ab, so schlagen die Repräsentanten der Gesellschaft durch eine Meßive 3 Subjecta vor, aus welchem ein jedes Mitglied einem seine Stimme bey der Unterschrift der Meßive giebt. Die mehresten Stimmen entscheiden, und die übrigen Deputati stimmen hiebey, wie in allen übrigen Fällen, mit. Es versteht sich, daß wenn der Erste oder der Zweyte Deputatus verstirbet, der darauf folgende des verstorbenen Stelle zu vertreten habe, und mithin ist bey Abgang eines der Deputaten allemahl der Dritte zu wählen.

§. XXIV.

Ausser den Dreyen beständigen Deputatis sollen Zweene, aus den in Schwerin wohnenden Mitgliedern, als beständige Repräsentanten genommen werden.

§. XXV.

Die Pflicht der Repräsentanten ist überhaupt auf die gesetzmäßige Erhaltung der Anstalt Acht zu haben. Ein jeder Deputatus ist daher bey Verlust seines Officii und Beneficii schuldig, den Repräsentanten zu melden, wenn er Unrichtigkeit bey seinem Condeputato wahrnimt. Hat ein Mitglied oder ein Expectante die Ausschließung verwirkt, so muß den Repräsentanten Anzeige davon geschehen, bevor sein Name

Name ausgestrichen, und ein Expectant in seine Stelle recipiret werde. Kleine Bedenklichkeiten bey einem Gesundheits- / Schein nach dem §. 2. lit. B. müssen mit ihnen überlegt, und nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Beschwerden eines Mitgliedes über einen der Deputatorum müssen bey den Repräsentanten angebracht werden. Sind schriftliche Aufsätze für der Gesellschaft zu machen, so tragen Repräsentanten und Deputati es per majora einen Sachwald auf, welchen sie aus den Ueberschuß- / Geldern der §. XVI. XVII. XVIII. bezahlen. Insbesondere sind die beyden Repräsentanten schuldig die Hauptrechnung des Ersten Deputati am Ende des Jahrganges in Gegenwart der dazu geforderten 12 abwechselnden Mitglieder dieser Gesellschaft aufzunehmen, darüber zu moniren, und nach Erledigung der Monitorum, wie auch die Vorzeigung des baaren Vorraths in der Gesellschafts- / Kasse zu verlangen, und nach befundener Richtigkeit, Namens der Gesellschaft, aufs bündigste zu quitiren.

§. XXVI.

So wenig die Deputati als die Repräsentanten sind befugt, in ihren Verfügungen von diesen gemeinschaftlichen festgesetzten Punkten abzuweichen, sondern sie sollen nur das, was nach ihrer Ueberzeugung deutlich darin vorgeschrieben ist, zur Vollenziehung



hung bringen, und daß solches genau beobachtet werde, aufmerksam sein. Thun sie dies, so soll ihr Ausspruch, den sie ungesäumt und unentgeltlich thun, für den Ausspruch der ganzen Gesellschaft angesehen seyn, und kein Mitglied oder Expectante ist befugt, diesen Ausspruch sich zu widersetzen, bey Strafe der Ausschliefung.

§. XXVII.

Ist hingegen die Einrichtung der Gesellschaft in Nebenpunkten zu verbessern oder zu erweitern; so wählen Deputati und Repräsentanten zwölf Personen aus dieser Gesellschaft, zwar nach Willkühr, jedoch bey ferner dergleichen Vorfällen nicht dieselben, die vorhin schon einmal dazu genommen sind, lassen solche vorfordern, und was diese mit ihnen in der vorzutragenden Sache beschließen, wird von der ganzen Gesellschaft vor genehm gehalten. In bedenklichen und wichtigen der Gesellschaft angehenden Sachen, übertragen Repräsentanten und Deputati durch eine Motion solches der Gesellschaft vor, und verlangen die Entschliefung eines jeden Mitgliedes, durch ein zu unterschreibendes Ja oder Nein. Die mehresten Stimmen geben in jeder Sache die Entscheidung. Bey diese und dergleichen Vorfällen wird von den Deputati und Repräsentanten allemal ein richtiges Protocollum gehalten, und solches in der Lade verwahrlich aufgehoben.

§. XXVIII.

XXVIII.

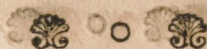
Die Landesherrliche höchste Bestätigung dieser Verabredung und der verglichenen Punkte soll unterthänigst erbethen, und dabey um eine gnädigste Herzogliche Versicherung devotest nachgesuchet werden: Daß

- a) die Gelder dieser Vierten Leichen: Beytrags: Gesellschaft zum Nachtheil der Hinzuerbliebenen mit keinem Arrest mögen belegt werden können, und daß
- b) die ganze Gesellschaft, sie sey Kläger oder Beklagte, keinen andern, als den befreyeten Gerichts: Stand vor der Herzoglichen Regierung habe, und ihre Rechts: Handel daselbst jederzeit summariissime untersucht, und entschieden werden mögen.

§. XXIX.

Diese Punkte sollen auf Kosten der Gesellschaft gedruckt, und ein Exemplar davon einem jeden Mitgliede bey den Receptions: Schein unentgeltlich gegeben werden.

Adj.



Adj. A.

Formular

des Receptions = Scheins.

Der (die)
 ist nach Berichtigung des Einkaufsgeldes und übriger Obliegenheit, heute in die Vierte Schwerinsche Leichen-Beytrags-Gesellschaft, unter der Bedingung, daß Er (Sie) die Ihm (Ihr) gedruckt mitgetheilten Gesetze dieser Gesellschaft Seines (Ihres) Theils genau beobachten will, eingetreten, und zu den Mitgliedern derselben eingeschrieben. Schwerin, den

N. N.

Deputatus der Gesellschaft.

Adj.

Adj. B.

Formular des Expectanten : Scheins. ---

Unter die Expectanten der Vierten Schwerin-
 schen Leichen : Beytrags : Gesellschaft. ist heute
 der (die) N. N. aufgenommen, und sub No. den
 Expectanten : Register eingeschrieben worden. So
 bald die Reihe Ihm (Ihr) trifft, an statt eines ab-
 gegangenen Mitgliedes der Gesellschaft beytreten zu
 können, soll Ihm (Ihr) solches angezeigt werden,
 und hat Er (Sie) sodann practicis præstandis, die
 Reception zu gewärtigen. Schwerin, den

N. N.

Deputatus der Gesellschaft.

Abt. B.

Formular

des Geistlichen - Schreibe

11. Mit der Geistlichen der Diction Schreibe
 Ich, der Geistliche, Schreibe, in dem
 der (1) N. N. Schreibe, und die No.
 Geistlichen, Schreibe, in dem
 das die Geistliche (1) Schreibe, in dem
 geistlichen Schreibe, der Geistlichen Schreibe, in
 Schreibe, der Geistliche (1) Schreibe, in dem
 und der Geistliche (1) Schreibe, in dem
 Schreibe, in dem Geistlichen, Schreibe, in

N. N.

Geistliche der Geistlichen

Namen
der sämtlichen
I n t e r e s s e n t e n
dieser
Vierten Schwerinschen
freywilligen
Leichenbetrags-Gesellschaft.

D



Herr Friederich Wilhelm Kruse.

„ Heinrich Magnus Ausborn.

„ Carl Friederich Sengebusch.

Deputirte.

Herr Wilhelm Bärensprung.

„ Georg Johann Carl Wilsson.

Repräsentanten.

- | | |
|----|---------------------------------|
| 1 | Herr David Becker. |
| 2 | Frau Catharina Elisabeth Kruse. |
| 3 | „ Elisabeth Sophia Dobbertin. |
| 4 | „ Dorothea Juliana Becker. |
| 5 | Herr Christian Gottlieb Müller. |
| 6 | Frau Magdalena Isabe Müller. |
| 7 | „ Magdalena Lüdike. |
| 8 | Herr Johann Schneider. |
| 9 | Frau Wilhelmina Schneider. |
| 10 | „ Helena Sophia Walther. |
| 11 | „ Beata Delgartha Neckel. |
| 12 | „ Catharina Dorothea Duve. |

13	Herr Johann Daniel Ausborn.	84
14	Frau Margaretha Müller.	84
15	„ Dorothea Suhsemihl.	84
16	Herr Jochim Zandt.	84
17	Frau Isabe Sophia Ebert.	84
18	Herr Johann Balthasar Briesse.	84
19	Frau Anna Catharina Witte.	84
20	Herr Johann Herrmann Lüders.	84
21	Frau Dorothea Elisabeth Briesse.	84
22	Herr Johann Friederich Hendf.	84
23	Frau Christina Hendf.	84
24	„ Anna Sophia Henning.	84
25	Herr Hinrich Christian Schäncke.	84
26	Frau Maria Schäncke.	84
27	„ Dorothea Wäden.	84
28	Herr Conrad Moldt.	84
29	Frau Sophia Schmidt.	84
30	Herr Wilhelm Suhr.	84
31	Frau Dorothea Suhr.	84
32	Herr Jacob Rose.	84
33	Frau Magdalena Rose.	84
34	„ Eva Müller.	84
35	Jungfer Louisa Müller.	84
36	Herr Jonas Langfeldt.	84
37	Frau Dorothea Langfeldt.	84
38	Herr Christian Friederich Wöhlert.	84
39	Frau Catharina Dorothea Wöhlert.	84
40	„ Anna Catharina Duncker.	84
41	Herr Johann Werner Schauer.	84
42	„ Heinrich Friedrich Mussehl.	84

- | | | | |
|----|----------------------------------|---------------|----|
| 43 | Herr Johann Nicolaus Petersen. | unverheiratet | 71 |
| 44 | Frau Sophia Catharina Petersen. | unverheiratet | 71 |
| 45 | „ Anna Susanna Schicht. | unverheiratet | 71 |
| 46 | „ Maria Wolter. | unverheiratet | 71 |
| 47 | „ Catharina Rebecca Schäfer. | unverheiratet | 71 |
| 48 | Herr Johann Jochim Transfeldt. | unverheiratet | 71 |
| 49 | Frau Catharina Transfeldt. | unverheiratet | 71 |
| 50 | Herr Christoph Gabriel Ahrens. | unverheiratet | 71 |
| 51 | Frau Catharina Sophia Siegel. | unverheiratet | 71 |
| 52 | „ Eleonora Lüders. | unverheiratet | 71 |
| 53 | „ Magdalena Juliana Dihn. | unverheiratet | 71 |
| 54 | Herr Johann Friederich Stargard. | unverheiratet | 71 |
| 55 | Frau Eleonora Sophia Stargard. | unverheiratet | 71 |
| 56 | Herr Johann Christian Dehncke. | unverheiratet | 71 |
| 57 | Frau Hanna Elisabeth Dehncke. | unverheiratet | 71 |
| 58 | „ Anna Lucretia Röpf. | unverheiratet | 71 |
| 59 | Herr Johann David Lorenz. | unverheiratet | 71 |
| 60 | Frau Catharina Dorothea Lorenz. | unverheiratet | 71 |
| 61 | Herr Caspar Wismar. | unverheiratet | 71 |
| 62 | Jungfer Anna Catharina Wismar. | unverheiratet | 71 |
| 63 | Herr Herrmann Jacob Zandt. | unverheiratet | 71 |
| 64 | Frau Dorothea Elisabeth Zandt. | unverheiratet | 71 |
| 65 | „ Isabe Sophia Boldmann. | unverheiratet | 71 |
| 66 | „ Hanna Mendken. | unverheiratet | 71 |
| 67 | Herr Carl Conrad Ebeling. | unverheiratet | 71 |
| 68 | Herr Erich Skoglund. | unverheiratet | 71 |
| 69 | Frau Magdalena Kruse. | unverheiratet | 71 |
| 70 | Herr Carl Leopold Meyer. | unverheiratet | 71 |
| 71 | Frau Catharina Sophia Meyer. | unverheiratet | 71 |
| 72 | Jungfer Dorothea Klähn. | unverheiratet | 71 |

73	Frau Magdalena Martens.	201
74	: Sophia Burmeister.	201
75	Herr Georg Christian Herbst.	201
76	Frau Margaretha Frederica Herbst.	201
77	: Johanna Wilhelmina Catharina Herbst.	201
78	Herr Johann Christian Weidner.	201
79	Herr Johann Eberhard Weidner.	201
80	Frau Charlotta Christina Weidner.	201
81	: Magdalena Isabe Tekmann.	201
82	Herr Carl Diederich Haack.	201
83	: Friederich Rohrbach.	201
84	Frau Elisabeth Rohrbach.	201
85	Herr Bernhard Hartwig Gotthard Fink.	201
86	Frau Eleonora Sophia Fink.	201
87	: Maria Elisabeth Pohlmann.	201
88	Herr Joseph Ferdinand Berber.	201
89	Frau Isabe Dorothea Petersen.	201
90	Herr Carl Ludwig Kruse.	201
91	Jungfer Catharina Maria Schaller.	201
92	Herr Christian Friederich Hanisch.	201
93	Frau Anna Sophia Schauer.	201
94	Jungfr. Catharina Dorothea Reinholdt.	201
95	Herr Carl Christopher Frand.	201
96	Frau Maria Louisa Frand.	201
97	Frau Eva Christina Jörß.	201
98	Frau Anna Catharina Hertzberg.	201
99	Frau Elisabeth Bandelau.	201
100	: Anna Catharina Lüdike.	201
101	Herr Johann Heinrich von der Wettern.	201
102	Jungfer Anna Elisabeth Hadler.	201

103	Herr Johann Gottlieb Schicht.	47
104	Frau Charlotta Moldten.	47
105	: Dorothea Maria Kemien.	47
106	Herr Adam Stein.	47
107	Frau Dorothea Stein.	47
108	Jungfer Augusta Stein.	47
109	Frau Maria Elisabeth von der Wettern.	47
110	: Anna Sophia Wentens.	48
111	Herr Peter Schulz.	48
112	Frau Maria Elisabeth Schulz.	48
113	Herr Heinrich Ludwig Hansen.	48
114	Frau Margaretha Elisabeth Hansen.	48
115	Herr Ernst Daniel Schütt.	48
116	Frau Sophia Elisabeth Schütt.	48
117	Herr Michael Christoph Buhr.	48
118	Frau Catharina Elisabeth Buhr.	48
119	: Sophia Spindler.	48
120	: Anna Mahnck.	48
121	Herr Jacob Ausborn.	48
122	: Christoph Ludwig Kuhfahl.	48
123	Frau Eleonora Kuhfahl.	48
124	Jungfer Magdalena Wüsthoff.	48
125	: Anna Catharina Wüsthoff.	48
126	Herr Johann Christian Schreiber.	48
127	Frau Margaretha Schreiber.	48
128	Herr Johann Carl Flemming.	48
129	Frau Johanna Carolina Flemming.	48
130	: Magdalena Christina Flemming.	48
131	Herr Johann Christoph Hoffmann.	48
132	Frau Christina Maria Hoffmann.	48

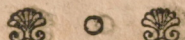
133	Herr Michael Christoph Hoffmann.	181
134	Frau Anna Margaretha Janzen.	181
135	Jungfer Anna Maria Janzen.	181
136	Herr Daniel Burmeister.	181
137	Frau Catharina Elisabeth Burmeister.	181
138	Herr Ludwig Pahl.	181
139	Herr Friederich Jhnn.	181
140	Frau Christina Jhnn.	181
141	Herr Johann Jochim Lampe.	181
142	Frau Anna Sophia Lampe.	181
143	Herr Rudolph Harms.	181
144	Frau Maria Dorothea Harms.	181
145	Frau Dorothea Schulzen.	181
146	Herr Hans Hinrich Cords.	181
147	Frau Christina Elisabeth Gau.	181
148	Herr Johann Hinrich Hansen.	181
149	Frau Sophia Hansen.	181
150	Herr Christian Matthäi.	181
151	Frau Anna Catharina Matthäi.	181
152	Herr Johann Philipp Nehm.	181
153	Herr Johann Martin Schäffer.	181
154	Herr Friedrich Wilhelm Nehls.	181
155	Frau Margaretha Eleonora Nehls.	181
156	Herr Gabriel Cordshagen	181
157	Frau Helena Louisa Westphal.	181
158	Herr Matthias Jochim Ebert.	181
159	Frau Maria Ebert.	181
160	Herr Johann Werner.	181
161	Frau Maria Elisabeth Werner.	181
162	Jungfer Maria Rebecca Ebert.	181

163	Herr Andreas Soht.	188	z	Margaretha Kruse.
164	Frau Maria Elisabeth Soht.	189	z	Anna Magdalena Blancken.
165	z	Dorothea Zimmermann.	190	Herr Johann Christoph Gabilion.
166	Herr Ernst Friederich Oldenbrock.	191	z	Ludewig Christoph Willborn.
167	Frau Margaretha Rabing.	192	Frau Margaretha Elisabeth Willborn.	
168	z	Magdalena Raspe.		
169	z	Catharina Dahn.		
170	Herr Johann Christian Debelius.			
171	Frau Charlotta Philippina Debelius.			
172	z	Christina Ebbe.		
173	Herr Ernst Christoph Mülter.			
174	Frau Dorothea Mülter.			
175	Herr Andreas Schulz.			
176	Frau Magdalena Schulz.			
177	Herr Johann Friederich Cölkow.			
178	Frau Maria Cölkow.			
179	Herr Gottlieb Rudolph.			
180	Frau Maria Dorothea Rudolph.			
181	z	Anna Dorothea Cölkow.		
182	Herr Heinrich Böttsch.			
183	Frau Magdalena Croissant.			
184	Jungfer Henrietta Croissant.			
185	Frau Catharina Hersen.			
186	Herr Johann Gustav Schmiterlow.			
187	Frau Catharina Maria Schmiterlow.			

- | | | | |
|-----|------|--------------------------------------|-----|
| 193 | Herr | Jacob Friederich Matthias Raphengst. | 712 |
| 194 | : | Philipp Franz Schäffer. | 812 |
| 195 | Frau | Eufanna Schäffer. | 912 |
| 196 | : | Maria Elisabeth Böttger. | 002 |
| 197 | : | Anna Elisabeth Reinhardt. | 102 |
| 198 | Herr | Johann Michael Baldauff. | 202 |
| 199 | Frau | Friederica Erdmutha Baldauff. | 302 |
| 200 | Herr | Jochim Tobias Gieram. | 402 |
| 201 | Frau | Christiana Helena Gieram. | 502 |

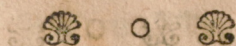
Da die Errichtung dieser Gesellschaft so vielen Beyfall gefunden, daß bey derselben die Anzahl der Personen sich von 2 zu 300 vermehret, so ist einmüthig beschloffen worden, diese Anzahl bezubehalten, und es wird also für das Absterben einer Person anstatt der im S. VII. bestimmten 12 fl. nur 10 8 fl. Beitrag geleistet. Die Namen der Interessenten des 3ten Hunderts dieser Gesellschaft sind folgende:

- | | | | |
|-----|------|-------------------------------|-----|
| 202 | Herr | Albertus Heinrich Sorge. | 602 |
| 203 | Frau | Catharina Magdalena Sorge. | 702 |
| 204 | Herr | Johann Christian Stichert. | 802 |
| 205 | Frau | Magdalena Elisabeth Stichert. | 902 |
| 206 | Herr | Christian Seig. | 002 |
| 207 | Frau | Margaretha Seig. | 102 |
| 208 | Herr | Franz Belniz. | 202 |
| 209 | Frau | Louisa Belniz. | 302 |
| 210 | : | Catharina Belniz. | 402 |
| 211 | Herr | Christian Corck. | 502 |
| 212 | Frau | Anna Elisabeth Corck. | 602 |
| 213 | : | Sybilla Dorothea Wischer. | 702 |
| 214 | : | Catharina Margaretha Buz. | 802 |
| 215 | Herr | Johann Philipp Kornhausen. | 902 |
| 216 | Frau | Elisabeth Kornhausen. | 002 |



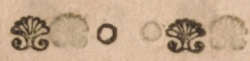
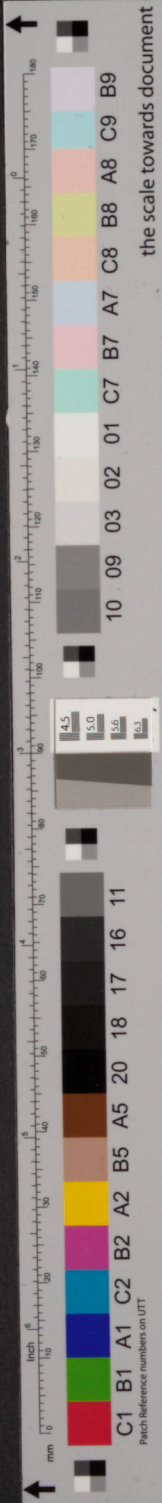
- 217 Herr Johann Daniel Karuß.
 218 Frau Margaretha Karuß.
 219 Herr Johann Nicolaus Schupie.
 220 Frau Catharina Dorothea Schupie.
 221 : Catharina Maria Kühlen.
 222 Herr Christian Gottlieb Schütt.
 223 Frau Margaretha Sophia Schütt.
 224 Herr Matthias Jacob Raven.
 225 Frau Dorothea Christina Raven.
 226 Herr Friederich Havemann.
 227 Frau Maria Behncke.
 228 Herr Johann Jacob Duve.
 229 : Burchard Duve.
 230 Frau Elisabeth Proschén.
 231 Herr Heinrich Matthias Düffel.
 232 Frau Sophia Dorothea Düffel.
 233 : Hanna Helena Rohden.
 234 Herr Johann Berckmeister.
 235 Frau Dorothea Berckmeister.
 236 Herr Michael Martin Severin.
 237 Frau Wolbe Catharina Müller.
 238 Herr Christian Hildebrandt.
 239 : Levin Jürgen Müller.
 240 : Johann Jochim Albrecht.
 241 Frau Anna Dorothea Albrecht.
 242 Herr Johann Christoph Börger.
 243 Jungfer Anna Sophia Börger.
 244 Herr Johann Ahlers.
 245 Frau Anna Sophia Ahlers.
 246 Herr Johann Christian Heins.
 247 Frau Anna Maria Heins.

- 248 Frau Maria Elisabeth Hildebrandt.
 249 Herr Hans Jochim Pommerenk.
 250 Frau Sophia Christina Pommerenk.
 251 Herr Johann Friederich Schönemann.
 252 Frau Catharina Magdalena Schönemann.
 253 Herr Carl Friederich Schönemann.
 254 Frau Catharina Kiesewetter.
 255 : Anna Maria Malchow.
 256 Herr N. N. Niek.
 257 Frau N. N. Niek.
 258 Frau Eleonora Wiese.
 259 : Ilsebet Stampe.
 260 Herr Jochim Heinrich Neckel.
 261 Frau Maria Neckel.
 262 Jungfer Ilsebe Kolpen.
 263 Herr Johann Christoph Clemann.
 264 Frau Anna Elisabeth Daniel.
 265 Herr Johann Nicolaus Jonas.
 266 : Friederich Wulff.
 267 : Martin Jacob Hoffmann.
 268 Frau Christina Dorothea Hoffmann.
 269 : Sophia Margaretha Reimer.
 270 : Ilsebe Kähler.
 271 Herr Johann Georg Schönfeldt.
 272 Frau Sophia Margaretha Schönfeldt.
 273 Herr Jochim Heinrich Jacobs.
 274 Frau Ilsebe Elisabeth Jacobs.
 275 Herr Johann Christoph Pauli.
 276 Frau Maria Elisabeth Pauli.
 277 Herr Daniel Klockmann.
 278 Frau Maria Elisabeth Klockmann.



279	Herr Andreas Brindmann.	342
280	Joachim Friederich Ratich.	342
281	Frau Anna Elisabeth Ratich.	342
282	Jungfer Friederica Elisabeth Ratich.	342
283	Helena Maria Ratich.	342
284	Herr Johann Lorenz.	342
285	Gustav Schulz.	342
286	Frau Margaretha Schulz.	342
287	Herr Sigmund Elias Zering.	342
288	Herr Johann Jürgen Mecklenburg.	342
289	Herr Johann Reinhold.	342
290	Christian Heinrich Köpcke.	342
291	Frau Maria Elisabeth Köpcke.	342
292	Jungfer Sophia Wilhelmina Mecklenburg.	342
293	Frau Catharina Oldenbrock.	342
294	Herr Caspar Jagow.	342
295	Frau Sophia Jagow.	342
296	Herr Hans Tiede.	342
297	Frau Carolina Tiede.	342
298	Herr Friederich Heinrichs.	342
299	Frau Maria Heinrichs.	342
300	Herr Johann Georg Carlach.	342
301	Jungfer Charlotta Johanna Dorothea Zeckerorh.	342
302	Herr Friederich Reinhard Weiß.	342
303	Frau Anna Dorothea Carolina Weiß.	342
304	Herr Carl Christian Cornelius.	342
305	Frau Catharina Elisabeth Cornelius.	342
306	Herr Joachim Nicolaus Weiskopf.	342
307	Frau Anna Sophia Weiskopf.	342
308	Herr Conrad Friederich Malchow.	342
309	Herr Johann August Raven.	342
310	Frau Hedewig Albertina Raven.	342
311	Herr Johann Christian Menck.	342
312	Christian Siever.	342
313	Frau Magdalena Mieg.	342
314	Herr Heinrich Ernst Jubilans Weber.	342





Daniel Musborn.
retha Müller.
ea Subsemihl.
Zandt.
Sophia Ebert.
Balthasar Brieße.
Catharina Witte.
Herrmann Lüders.
ea Elisabeth Brieße.
Friederich Henck.
ea Henck.
Sophia Henning.
Christian Schände.
Schände.
ea Wäden.
Moldt.
Schmidt.
ea Suhr.
ea Suhr.
Rose.
ena Rose.
Müller.
ea Müller.
Langfeldt.
ea Langfeldt.
Friederich Wöhlert.
ea Dorothea Wöhlert.
Catharina Duncker.
Werner Schauer.
Friedrich Mussehl.